

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1993

Ausgegeben am 26. November 1993

289. Stück

- 796. Bundesgesetz:** Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für das Jahr 1992 (NR: GP XVIII AB 1343 S. 136.)
- 797. Verordnung:** Reservenmeldungsverordnung
- 798. Kundmachung:** Aufhebung der 43. öffentlichen Bekanntmachung 1989 der Vieh- und Fleischkommission beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft betreffend den Aufteilungsschlüssel für die Steiermark beim Export von Fleisch von männlichen und weiblichen Rindern durch den Verfassungsgerichtshof

796. Bundesgesetz über die Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für das Jahr 1992

Der Nationalrat hat beschlossen:

Dem vom Rechnungshof dem Nationalrat vorgelegten Bundesrechnungsabschluß für das Jahr 1992 wird die Genehmigung erteilt.

Klestil

Busck

797. Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Bankwesengesetzes (Reservenmeldungsverordnung)

Auf Grund des § 70 Abs. 1 Z 1 des Bankwesengesetzes, BGBl. Nr. 532/1993, wird nach Anhörung der Oesterreichischen Nationalbank verordnet:

§ 1. (1) Die Kreditinstitute haben dem Bundesminister für Finanzen und der Oesterreichischen Nationalbank ihre stillen Reserven zum Stichtag der zuletzt erstellten Bilanz in der Gliederung der Anlage zu dieser Verordnung innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des letzten Geschäftsjahres zu melden.

(2) Die Bankprüfer haben diese Meldungen stichprobenweise zu überprüfen und das Ergebnis dieser Überprüfung in der Position IV der Anlage zu dieser Verordnung anzuführen.

§ 2. (1) Als stille Reserven sind zu melden:

1. bei börsenotierten Wertpapieren, Beteiligungen und Konsortialbeteiligungen, der Unterschiedsbetrag zwischen höherem Börsenkurs und Buchwert; bei Vorliegen besonderer Umstände ist ein niedrigerer Wert als der Börsenkurs anzusetzen; diese besonderen Um-

stände sind in der Position III der Anlage zu dieser Verordnung zu erläutern;

2. bei nicht börsenotierten Beteiligungen und Konsortialbeteiligungen sowie bei Grundstücken und Gebäuden der Unterschiedsbetrag zwischen höherem Verkehrswert und Buchwert;
3. versteuerte Reserven in Forderungen, soweit sie nicht bereits gemäß Z 1 oder 2 zu melden sind.

(2) Stille Reserven gemäß Abs. 1 Z 2 sind nur anzuführen, soweit sie für die Beurteilung der Vermögenslage des Kreditinstitutes von wesentlicher Bedeutung sind.

(3) Ein Fehlbetrag zwischen dem nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechneten Pensionsrückstellungserfordernis und gebildeter Pensionsrückstellung mindert in diesem Ausmaß die stillen Reserven, bis dieser Fehlbetrag nachgeholt ist.

(4) Sind keine stillen Reserven vorhanden, so hat dies das Kreditinstitut in der Position III der Anlage zu dieser Verordnung anzumerken.

§ 3. Meldungen zu einem Bilanzstichtag vor dem 1. Jänner 1994 sind nach der Reservenmeldungsverordnung, BGBl. Nr. 449/1989, zu erstatten.

§ 4. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 tritt diese Verordnung, soweit sie sich an Kreditinstitute aus Mitgliedstaaten, die in Österreich gemäß § 9 BWG über eine Zweigstelle tätig werden, wendet, mit Inkrafttreten des EWR-Abkommens^{*)}, frühestens mit dem 1. Jänner 1994, in Kraft.

^{*)} Die Kundmachung des Abkommens und seines Inkrafttretens wird zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Lacina

(Beträge in 1 000 S)

I. Erhebung stiller Reserven		
Stille Reserven in der Position	Stand Bilanzstichtag des Berichtsjahres	Stand Bilanzstichtag des Vorjahres
1. Börsennotierte Wertpapiere		
a) festverzinsliche Wertpapiere		
b) Aktien		
c) sonstige Wertpapiere		
2. Beteiligungen und Konsortialbeteiligungen		
a) an Kreditinstituten		
b) an sonstigen Unternehmen		
3. Grundstücke und Gebäude		
a) für den eigenen Geschäftsbetrieb		
b) sonstige		
4. versteuerte Reserven in Forderungen (soweit nicht in den Pos. 1. und 2. enthalten)		
5. SUMME (Pos. 1. bis 4.)		
6. Unterdeckung Pensionsrückstellung		
7. SUMME (Pos. 5. abzüglich 6.)		

II. Struktur der stillen Reserven		
	Stand Bilanzstichtag des Berichtsjahres	Stand Bilanzstichtag des Vorjahres
1. Versteuerte stille Reserven, über die Gewinn- und Verlustrechnung gebildet		
2. Unversteuerte stille Reserven, über die Gewinn- und Verlustrechnung gebildet		
3. Unversteuerte stille Reserven, nicht über die Gewinn- und Verlustrechnung gebildet		
4. SUMME (Pos. 1. bis 3.)		

III. Erläuterungen zur Meldung stiller Reserven

1. Besondere Umstände im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 1 der Reservenmeldungsverordnung.
2. Angaben gemäß § 2 Abs. 4 der Reservenmeldungsverordnung

IV. Prüfungsergebnis des Bankprüfers

798. Kundmachung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Aufhebung der 43. Öffentlichen Bekanntmachung 1989 der Vieh- und Fleischkommission beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft betreffend den Aufteilungsschlüssel für die Steiermark beim Export von Fleisch von männlichen und weiblichen Rindern durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 139 Abs. 5 B-VG und gemäß den §§ 60 Abs. 2 und 61 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 29. September 1993, V 37/93-7, dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zugestellt am 26. Oktober 1993, festgestellt, daß die 43.

öffentliche Bekanntmachung der Vieh- und Fleischkommission beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft betreffend den Aufteilungsschlüssel für die Steiermark beim Export von Fleisch von männlichen und weiblichen Rindern, Zl. 37.360/25-III/B/7/89, kundgemacht im Verlautbarungsblatt dieser Kommission vom 13. April 1989, 43. Stück (aufgehoben durch die 8. öffentliche Bekanntmachung der Vieh- und Fleischkommission beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft betreffend die Aufhebung der Aufteilungsschlüssel beim Export von männlichen und weiblichen Rindern, Zl. 37.360/05-III/B/7/92, kundgemacht im Verlautbarungsblatt dieser Kommission vom 18. Februar 1992, 8. Stück), gesetzwidrig war.

Fischler



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 259,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 359,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 2,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 10,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7.272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.